

Peter G. Mayr

# Entwicklung und Stand des Europäischen Zivilverfahrensrechts\*)

## Eine kurze Einführung

### Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Primärrechtliche Grundlagen
- III. Entwicklungsphasen des Sekundärrechts
  - A. Anfangs- oder Entstehungsphase
  - B. Erweiterungsphase
  - C. Konsolidierungs- oder Vertiefungsphase
- IV. Andere Rechtsakte
- V. Umsetzung
- VI. Vorabentscheidungsverfahren
- VII. Geplante Rechtsakte
- VIII. Zusammenfassung

## I. Einleitung

Von einem europäischen Zivilverfahrensrecht im eigentlichen bzw engeren Sinn kann man im Grunde erst seit dem Vertrag von Amsterdam<sup>1)</sup> sprechen. Mit diesem Vertrag, der am 1. 5. 1999 in Kraft getreten ist, sind nämlich große Teile der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen „vergemeinschaftet“ – also in die Kompetenz der (damaligen) Europäischen Gemeinschaft übertragen – worden. Es gab zwar in den früheren Vertragsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) bereits seit 1968 ein auf Art 220 EWG-Vertrag (von 1957) beruhendes Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das berühmte „Brüsseler Übereinkommen“ (oder EuGVÜ), und es war in Deutschland auch schon 1983 die 1. Auflage eines Buches mit dem Titel „Europäisches Zivilprozessrecht“ (von *Jan Kropholler*) erschienen.<sup>2)</sup> Rückblickend muss man aber feststellen, dass diese Betitelung entweder visionär oder eine leichte Mogelpackung

---

\*) Überarbeitete und mit den wichtigsten Nachweisen versehene Vortragsfassung.

<sup>1)</sup> ABl C 1997/340, 1.

<sup>2)</sup> Schon seit längerer Zeit ist eine von *Jan von Hein* bearbeitete 10. Auflage dieses Werks angekündigt.

war, denn das genannte Brüsseler Übereinkommen war eigentlich ein klassischer völkerrechtlicher Vertrag (und damit höchstens „begleitendes Gemeinschaftsrecht“), der zu einer – sehr erfolgreichen – Koordinierung nationaler grenzüberschreitender Verfahren führte, aber eben doch (nur) Koordinierungsrecht und nicht einheitliches Zivilprozessrecht.<sup>3)</sup>

Wie dieses neue Rechtsgebiet nach dem „offiziellen“ Startschuss von 1999 entstanden ist und sich in der Folge bis heute weiterentwickelt hat, soll nachfolgend zur Einführung in den behandelten Themenbereich überblicksartig und in aller Kürze dargestellt werden.

## II. Primärrechtliche Grundlagen

Der erwähnte Vertrag von Amsterdam sah in Art 61 lit c EGV vor, dass der Rat „zum schrittweisen Aufbau eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (auch) Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen erlässt, und Art 65 EGV zählte einige Maßnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen „mit grenzüberschreitenden Bezügen“ auf, die – „soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind“ – erlassen werden können.

Diese primärrechtliche Rechtsgrundlage gilt iW noch heute: Art 67 AEUV idF des Vertrags von Lissabon<sup>4)</sup> hält (seit dem 1. 12. 2009) allgemein fest, dass die Union einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts bildet, in dem (*notabene*) die Grundrechte und „die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden.“ Nach Art 81 Abs 1 AEUV entwickelt die Union eine justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen „mit grenzüberschreitendem Bezug“ und erlässt zu diesem Zweck „insbesondere wenn dies für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist“ Maßnahmen, welche in Art 81 Abs 2 AEUV ausführlich in acht Buchstaben (lit) aufgezählt werden. Wegen des großen Umfangs dieser Aufzählung hat die in der Literatur nicht einheitlich beantwortete Frage, ob sie taxativ oder bloß exemplarisch ist, keine praktische Bedeutung.

Die auf dieser primärrechtlichen Grundlage aufbauende Entwicklung des Sekundärrechts lässt sich zeitlich in mehrere Phasen einteilen:

## III. Entwicklungsphasen des Sekundärrechts

### A. Anfangs- oder Entstehungsphase

An das Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags hat sich unmittelbar die erste Phase der Entwicklung des europäischen Zivilverfahrensrechts angeschlossen, die als „Anfangs- oder Entstehungsphase“ bezeichnet werden kann. In diesem Zeitabschnitt wurden nämlich in rascher Abfolge erstmals vom europäischen Gesetzgeber eine Reihe von Rechtsakten im hier interessierenden Rechtsbereich erlassen: Namentlich die sog Brüssel II-VO (oder EuEheVO), die ZustellVO

<sup>3)</sup> Siehe *Adolphsen*, EuZVR<sup>3</sup> Rz 26.

<sup>4)</sup> ABl C 2007/306, 1; konsolidierte Fassung ABl C 2016/202, 1.

(EuZustVO 2000) und die InsolvenzVO (EuInsVO 2000), alle vom 29. 5. 2000, dann die sog Brüssel I-VO (EuGVVO 2001) vom 22. 12. 2000 und die Beweis-  
aufnahmeVO (EuBeweisVO 2001) vom 28. 5. 2001. Diese Rechtsquellen konnten  
deshalb so rasch beschlossen werden, weil sie weitgehend auf einer bloßen Um-  
wandlung (bzw Umgießung) von bereits früher vorhandenen oder vorbereiteten  
völkerrechtlichen Übereinkommen in die Form von europäischen Rechtsakten  
(insb Verordnungen) beruhten. Mit diesen grundlegenden Rechtsakten wurden  
weite Bereiche des klassischen internationalen Zivilverfahrensrechts erstmals EU-  
weit einheitlich geregelt und damit die Basis für weitere Rechtsquellen geschaffen.

## B. Erweiterungsphase

Es folgte eine Zeitperiode, die man mit „Erweiterungsphase“ umschreiben  
kann. So wurde etwa der Anwendungsbereich der vorhin erwähnten Brüssel II-  
VO mit der Brüssel IIa-VO (EuEheKindVO) vom 27. 11. 2003 auf die elterliche  
Verantwortung ausgedehnt. Eine VO vom 21. 4. 2004 führte einen europä-  
ischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen ein (EuVTVO).<sup>5)</sup> Die  
UnterhaltsVO vom 18. 12. 2008 (EuUVO) und die ErbrechtsVO vom 4. 7. 2012  
(EuErbVO) erweiterten den sachlichen Anwendungsbereich des europäischen  
Rechts auf die genannten Rechtsbereiche und mit der MediationsRL vom 21. 5.  
2008 (EuMediat-RL) wurden bestimmte wesentliche Aspekte der zivilrechtlichen  
Mediation den Mitgliedstaaten vorgegeben. Als weiteres, spätes Beispiel ist noch  
die KontenpfändungsVO (EuKoPfVO) zu nennen.

Besonders hervorzuheben sind freilich die VO vom 12. 12. 2006 über die  
Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO) und die VO  
vom 11. 7. 2007 zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügi-  
ge Forderungen (EuBagatellVO). Dies deshalb, weil sie insofern eine „neue Ge-  
neration“ von Rechtsakten darstellten, als sie nicht nur die Zuständigkeit, die  
Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen  
und die Rechtshilfe – also den Bereich des klassischen internationalen Zivilver-  
fahrensrechts – regelten, sondern erstmals – zumindest in Grundzügen – auch  
das Verfahren selbst, also „echtes europäisches Zivilprozessrecht“ bilden.

Diese beiden Rechtsquellen sind allerdings in der Praxis bisher nur mäßig  
erfolgreich gewesen.<sup>6)</sup> Das gilt insb für das Europäische Bagatellverfahren, das –  
obwohl die betreffende VO 2015/17 zur Steigerung der Anfallszahlen relativ um-  
fassend novelliert worden ist<sup>7)</sup> – offenbar europaweit keine praktische Bedeutung  
erlangen konnte. Das gilt auch für Österreich, wo zuletzt im Jahr 2020 402, im  
Jahr 2021 275 und im vergangenen Jahr 2022 nur 316 Europäische Bagatellver-  
fahren eingeleitet worden sind.<sup>8)</sup>

<sup>5)</sup> Sie wurde erst kürzlich durch die VO (EU) 2022/2040 vom 19. 10. 2022, ABl L  
2022/275, 30, geringfügig geändert.

<sup>6)</sup> Siehe *Mayr in Mayr*, Handbuch<sup>2</sup> Rz 11.7 sowie Rz 12.5 und Rz 12.10.

<sup>7)</sup> VO (EU) 2015/2421, ABl L 2015/341, 1; dazu insb *Mayr*, Die Novelle der EuBaga-  
tell- und der EuMahnVO. Fortsetzung der l'art pour l'art Gesetzgebung? *ecolex* 2016, 213.

<sup>8)</sup> Die statistischen Zahlen zum Mahn- und Bagatellverfahren verdanke ich dem  
BMJ (Dr. *Thomas Gottwald*).

Besser schaut es um das Europäische Mahnverfahren aus, das – zumindest in Österreich (wohl wegen der nahen Verwandtschaft zum vertrauten nationalen Mahnverfahren) – einigermaßen erfolgreich ist: So sind im Jahr 2020 5.167, 2021 5.659 und 2022 sogar 9.869 Anträge auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls gestellt worden. Sehr bemerkenswert ist, dass die Einspruchsquote, die in den Anfangsjahren überaus niedrig war (bei 5–6%), sich zwischenzeitlich auf 31,6% im Jahr 2021 bzw 41,5% im Jahr 2022 erhöht hat, was nun mit der Einspruchsquote im nationalen Mahnverfahren vergleichbar ist.<sup>9)</sup>

### C. Konsolidierungs- oder Vertiefungsphase

In den soeben erwähnten beiden Phasen sind wesentliche Teile des klassischen internationalen Zivilverfahrensrechts EU-weit einheitlich geregelt und in der Folge der sachliche Anwendungsbereich des europäischen Rechts sukzessive erweitert worden. Nachfolgend sollte es nach den Plänen des sog „Stockholm-Nachfolgeprogramms“ des Europäischen Rates aus dem Jahr 2014 prioritär darum gehen, „die vorhandenen Rechtsinstrumente [...] einheitlich umzusetzen, wirksam anzuwenden und zu konsolidieren“.<sup>10)</sup> Dieser – noch heute andauernde – Zeitabschnitt kann daher als „Konsolidierungs-, Vertiefungs- oder Verfeinerungsphase“ bezeichnet werden.

Als Beispiele dafür sind vor allem zu nennen die Überarbeitung der Brüssel I-VO, die sie zur Brüssel Ia-VO (EuGVVO 2012) vom 12. 12. 2012 werden ließ,<sup>11)</sup> die reformierte InsolvenzVO (EuInsVO 2015) vom 20. 5. 2015, die Ehe- und PartnergüterrechtsVO vom 24. 6. 2016 (EuEheGüVO und EuPartGüVO), welche letzteren allerdings nur im Rahmen einer Verstärkten Zusammenarbeit (somit nur für einige Mitgliedstaaten) beschlossen werden konnten, die Brüssel IIb-VO (EuEheKindVO 2019) vom 25. 5. 2019 (in Kraft seit dem 1. 8. 2022),<sup>12)</sup> sowie die Neufassungen der ZustellVO (EuZustVO 2020) und der BeweisaufnahmeVO (EuBeweisVO 2020) vom 25. 11. 2020 (beide in Kraft seit dem 1. 7. 2022).<sup>13)</sup>

<sup>9)</sup> Im Mahnverfahren vor Bezirksgerichten betrug die Einspruchsquote im Jahr 2022 zwar nur 8,4%, im Cg-Mahnverfahren jedoch 46,3% und im Cga-Mahnverfahren 41,2%. Siehe auch *Kodek/Mayr*<sup>5</sup> Rz 687.

<sup>10)</sup> Siehe Pkt I.3 des „Stockholm-Nachfolgeprogramms“, ABl C 2014/240, 13.

<sup>11)</sup> Durch die VO (EU) 542/2014, ABl L 2014/163, 1, wurden nachträglich die Art 71a-d in die Brüssel Ia-VO eingefügt. Das damit zusammenhängende Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (ABl C 2013/175, 1 bzw BGBl III 2022/13) ist am 1. 6. 2023 in Kraft getreten (s BGBl III 2023/53). Dazu insb *Blanke-Roeser*, Das neue Einheitliche Patentgericht und seine Verfahrensordnung, JZ 2023, 219 mwN oder *Woller/Pabst*, Das Einheitspatent und das Einheitliche Patentgericht. Bleibt jetzt alles anders im Patentrecht? *ecolex* 2023, 142.

<sup>12)</sup> Siehe dazu insb *Garber/Lugani* (Hrsg), Die neue Brüssel IIb-Verordnung (2022) und den Beitrag von *Weber* in diesem Band.

<sup>13)</sup> Dazu etwa *Fabig/Windau*, Die Neufassungen der Europäischen Zustellungs- und Beweisaufnahmeverordnungen, NJW 2022, 1977 oder *Gottwald*, Die Neufassungen der EU-Zustellungs- und Beweisverordnungen, MDR 2022, 1185.

## IV. Andere Rechtsakte

Nicht übersehen werden darf aber, dass es auch noch andere europäische Rechtsakte gibt, die zwar das Zivilverfahrensrecht zumindest zum Teil oder am Rand betreffen, die aber nicht auf dem einschlägigen – bereits erwähnten – Art 81 AEUV über die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, sondern auf anderen Rechtsgrundlagen beruhen. Zu nennen sind hier etwa die sog „Enforcement-RL“,<sup>14)</sup> die „Geschäftsgeheimnis-RL“<sup>15)</sup> oder zuletzt die Verbandsklagen-RL,<sup>16)</sup> die auf Art 114 AEUV gestützt worden ist. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang aber die ADR-RL und die ODR-VO, welche nicht auf den eigentlich einschlägigen Art 81 Abs 2 lit g AEUV, sondern auf die allgemeine Binnenmarktcompetenz des Art 114 AEUV gestützt worden sind. Grund dafür war wohl auch, dass damit das Erfordernis eines grenzüberschreitenden Bezugs umgangen werden konnte.<sup>17)</sup> Diese Rechtsharmonisierung „durch die Hintertür“ ist in der Literatur allerdings zu Recht kritisiert worden.<sup>18)</sup>

Überdies haben natürlich auch andere Rechtsakte einen Einfluss auf das Zivilverfahrensrecht, wie zB und insb die Klausel-RL, welcher Problembereich Thema eines eigenen Vortrags auf dieser Tagung ist.<sup>19)</sup>

Hinzuweisen ist auch auf das (von mir) sog „Europäische Völkerrecht“: Mit dem Vertrag von Amsterdam haben die einzelnen Mitgliedstaaten nämlich auch weitgehend die Kompetenz verloren, völkerrechtliche Übereinkommen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen abzuschließen. Vertragspartei ist nicht mehr der einzelne Mitgliedstaat (also etwa Österreich), sondern die Europäische Union. Ein frühes Beispiel ist hier insb das (revidierte) Übereinkommen von Lugano, das am 30. 10. 2007 von der EG abgeschlossen worden ist (LGVÜ 2007). Später ist die EU etwa dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ) beigetreten, das gegenwärtig im Verhältnis zu Mexiko, Montenegro, Singapur, zur Ukraine und zum Vereinigten Königreich zur Anwendung kommt.<sup>20)</sup> Zuletzt hat die EU im Jahr 2022 das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen

<sup>14)</sup> RL 2004/48/EG vom 29. 4. 2004, ABl L 2004/157, 45 idF ABl L 2004/195, 16; gestützt auf Art 94 EGV (nunmehr Art 115 AEUV).

<sup>15)</sup> RL (EU) 2016/943 vom 8. 6. 2016, ABl L 2016/157, 1; gestützt auf Art 114 AEUV.

<sup>16)</sup> Siehe dazu den Beitrag von *Kodek/Leupold* in diesem Band.

<sup>17)</sup> Zum grenzüberschreitenden Bezug s insb *Mayr*, Der Streit um den grenzüberschreitenden Bezug im Europäischen Zivilverfahrensrecht, in FS Neumayr I (2023) 1291 mwN.

<sup>18)</sup> Siehe dazu etwa *Mayr*, Die Umsetzung der ADR-Richtlinie in Österreich und in Deutschland, in FS Schwartze (2021) 255 (258 FN 10) mwN.

<sup>19)</sup> Siehe den Beitrag von *Kramme* in diesem Band.

<sup>20)</sup> Zum aktuellen Stand der Ratifikationen der Haager Übereinkommen s die Homepage der Haager Konferenz: [www.hcch.net](http://www.hcch.net).

Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (HAVÜ) ratifiziert.<sup>21)</sup> Es ist am 1. 9. 2023 zwischen der EU und der Ukraine in Kraft getreten.<sup>22)</sup>

Offen ist derzeit, ob die EU dem Singapur Übereinkommen über die Vollstreckung internationaler Mediationsvergleiche vom 7. 8. 2019 beitreten wird.<sup>23)</sup>

## V. Umsetzung

Dies führt über zur Frage der Umsetzung der erwähnten Rechtsakte in den einzelnen Mitgliedstaaten. Für Österreich ist dazu insb auf die bisherigen fünf Innsbrucker Tagungsbände über „Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich“ zu verweisen.<sup>24)</sup> Ganz generell kann aber festgestellt werden, dass der österreichische Gesetzgeber in der Umsetzungsfrage eine sehr vorsichtige und zurückhaltende Haltung einnimmt. Er hat nämlich – ganz im Unterschied zu Deutschland, wo die Anpassung des deutschen Rechts zentral und ausführlich im 11. Buch der dZPO (in 8 Abschnitten mit 53 Paragrafen) erfolgt ist<sup>25)</sup> – Änderungen des nationalen Rechts nur in einem sehr geringen, geradezu minimalistischen Ausmaß vorgenommen, zB durch Einfügung des § 252 ZPO betreffend das Europäische Mahnverfahren oder des § 548 ZPO für das Europäische Bagatellverfahren oder durch Detailanpassungen in der EO und IO. Häufig hat er es aber überhaupt bei bloßen Einführungserlässen – wie zuletzt bei der Brüssel IIb-VO<sup>26)</sup> und den neuen Zustellungs- und BeweisaufnahmeVO<sup>27)</sup> (EuZustVO 2020 und EuBeweisVO 2020) – belassen. Was die EU-Verordnungen betrifft, ist er mit dieser Vorgangsweise zwar auf der sicheren Seite, denn EU-Verordnungen gelten (nach Art 288 AEUV) bekanntlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten und dürfen daher eigentlich gar nicht umgesetzt werden, aber manches Mal wäre eine Anpassung des nationalen rechtlichen Umfelds doch zur Vermeidung von Durchführungsschwierigkeiten vorteilhaft. Die Schwierigkeiten, die sich bei der notwendigen Umsetzung von europäischen Richtlinien im Bereich des Zivilverfahrens ergeben können, haben wir schon bei der EuMediat-RL und der ADR-RL gesehen und werden uns derzeit durch die Verbandsklagen-RL deutlich vor Au-

<sup>21)</sup> Dazu krit *Schack*, HAVÜ Nein danke! Zur weltweiten Urteilsanerkennung und zum Jurisdiction Project der Haager Konferenz für IPR, ZEuP 2023, 285.

<sup>22)</sup> Siehe *Garber/Neumayr*, Weltweites Haager Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen mit 1. 9. 2023 in Kraft getreten, Zak 2023, 288.

<sup>23)</sup> Siehe dazu insb *Frauenberger-Pfeiler*, Zur „direkten“ Vollstreckbarkeit von Mediationsvergleichen nach dem Übereinkommen von Singapur, in FS Konecny (2022) 137 und allgemein *Stelbrink*, Das Singapur-Übereinkommen über Mediation (2023).

<sup>24)</sup> Bd I (2007): Bilanz nach 10 Jahren; Bd II (2009): 10 Jahre nach dem Vertrag von Amsterdam; Bd III (2012): 10 Jahre Brüssel I-VO; Bd IV (2015): Die neue Brüssel Ia-Verordnung und weitere Reformen; Bd V (2018): Die Reformen gehen weiter; alle hrsg von *König/Mayr*.

<sup>25)</sup> Siehe dazu zuletzt *Wagner*, Neuigkeiten zum internationalen Zivilverfahrensrecht, EuZW 2022, 733.

<sup>26)</sup> Erlass des BMJ vom 12. 7. 2022 GZ 2022-0.521.902, eJABl 2022/19.

<sup>27)</sup> Erlass des BMJ vom 20. 6. 2022 GZ 2022-0.444.240, eJABl 2022/16 und GZ 2022-0444.240a, eJABl 2022/17.

gen geführt. Es stellt sich daher die Frage, ob Richtlinien überhaupt die richtige Rechtsaktform für Maßnahmen im Bereich des Zivilverfahrensrechts sind.

## VI. Vorabentscheidungsverfahren

Ein Vortrag über die Entwicklung des europäischen Zivilverfahrensrechts bliebe unvollständig, wenn nicht auch die Rolle, die der EuGH dabei gespielt hat und weiterhin spielt, Erwähnung finden würde. Der Gerichtshof ist es ja, der gem Art 267 AEUV im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens über die Auslegung des europäischen Rechts entscheidet. Die Bedeutung und praktische Relevanz dieses Vorabentscheidungsverfahrens für die Fortentwicklung des europäischen Rechts kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.<sup>28)</sup> Dies gilt auch für den Bereich des europäischen Zivilverfahrensrechts, wo zahlreiche wichtige, zum Teil aber auch höchst umstrittene Judikate des EuGH nicht nur das Sekundärrecht ausgelegt haben, sondern auch – bisweilen *praeter legem* – entscheidende Weichenstellungen für die Weiterentwicklung gesetzt haben.<sup>29)</sup>

An dieser Situation waren auch die österreichischen Gerichte maßgeblich beteiligt. Österreich gilt ja überhaupt seit langer Zeit als ein sehr vorabentscheidungsfreundliches Land und in den Medien wurden wir sogar schon als „Anfrage-Europameister“ bezeichnet. In der Tat haben die österreichischen ordentlichen Gerichte bis zum Stichtag 1. 1. 2023 nicht weniger als 338 Vorlagen an den EuGH übermittelt.<sup>30)</sup> Darunter waren auch zahlreiche wichtige Vorlagefragen zum europäischen Zivilverfahrensrecht, ich erinnere nur bspw an die Rechtssache *Gasser*<sup>31)</sup> zur Rechtshängigkeit oder an die Entscheidungen zu den irreführenden Gewinnzusagen (*Gabriel, Engler, Kapferer, Ilsinger*)<sup>32)</sup> oder die Entscheidung *Kolassa*<sup>33)</sup> zum Vertrags- und Deliktsgerichtsstand oder zuletzt etwa zum VW-Dieselskandal.<sup>34)</sup>

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zur – nicht unwichtigen – durchschnittlichen Verfahrensdauer eines Vorabentscheidungsverfahrens: Diese betrug zuletzt im Jahr 2022 17,3 Monate, was (leider) eine kontinuierliche Verlängerung bedeutet: Im Jahr 2019 betrug sie nämlich noch 15,5 Monate, 2020 15,9 Monate und 2021 16,7 Monate.<sup>35)</sup> Diese Entwicklung war einer der Gründe, warum der EuGH am 30. 11. 2022 einen Antrag an den Unionsgesetzgeber auf Übertragung der Zuständigkeit für Vorabentscheidungen in bestimmten Sach-

<sup>28)</sup> Siehe nur etwa *Klingler*, Vorabentscheidungsersuchen. Fragen an den EuGH im österreichischen Zivilverfahren (2018) 8 ff mwN.

<sup>29)</sup> Vgl auch etwa die Beiträge von *Melcher* und *Garber* in diesem Band.

<sup>30)</sup> Erlass des BMJ vom 2. 1. 2013 über den Stand der von österreichischen ordentlichen Gerichten und dem Bundesverwaltungsgericht eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren mit Stichtag 1. 1. 2023, eJABl 2023/1.

<sup>31)</sup> EuGH 9. 12. 2003, C-116/02, *Gasser*, ECLI:EU:C:2003:436.

<sup>32)</sup> Siehe die Nachweise bei *Mayr*, EuZPR<sup>2</sup> Rz II/33 ff.

<sup>33)</sup> EuGH 28. 1. 2015, C-375/13, *Kolassa*, ECLI:EU:C:2015:37.

<sup>34)</sup> EuGH 9. 7. 2020, C-343/19, *Volkswagen*, ECLI:EU:C:2020:534.

<sup>35)</sup> Siehe dazu die entsprechenden Jahresberichte, die der Homepage des Gerichtshofs der Europäischen Union (<https://curia.europa.eu>) entnommen werden können.



gebieten an das Gericht der EU gestellt hat.<sup>36)</sup> Für uns wichtig ist, dass sich der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts nicht unter diesen vorgeschlagenen Sachgebieten befindet.

## VII. Geplante Rechtsakte

Auch in der anhaltenden „Konsolidierungsphase“ sind aber freilich weiterhin – kleinere – neue Gesetzgebungsakte geplant. Zu nennen sind folgende konkrete Vorschläge der Kommission, die sich aktuell in unterschiedlichen Gesetzwerdungsphasen befinden:

- Vorschlag vom 1. 12. 2021 über die Digitalisierung der justiziellen Zusammenarbeit und des Zugangs zur Justiz in grenzüberschreitenden Zivil-, Handels- und Strafsachen;<sup>37)</sup>
- Vorschlag vom 27. 4. 2022 für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“);<sup>38)</sup>
- Vorschlag vom 7. 12. 2022 für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung von Entscheidungen und die Annahme öffentlicher Urkunden in Elternschaftssachen sowie zur Einführung eines Europäischen Elternschaftszertifikats;<sup>39)</sup>
- Vorschlag vom 7. 12. 2022 für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts;<sup>40)</sup>
- Vorschlag vom 31. 5. 2023 für eine Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Maßnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzes.<sup>41)</sup>

<sup>36)</sup> Dieser Antrag kann ebenfalls der Homepage des EuGH (<https://curia.europa.eu>) entnommen werden. Siehe dazu *Kokott*, Reformen der Europäischen Gerichtsverfassung, ZEuP 2023, 1; *Kühn*, Die bevorstehende Reform des Gerichtssystems der Europäischen Union, EuZW 2023, 925 oder *Spies*, Reform der unionsrechtlichen Gerichtszuständigkeit in der Umsatzsteuer, AVR 2023, 2.

<sup>37)</sup> COM (2021) 759 final.

<sup>38)</sup> RL gegen sog „SLAPP-Klagen“: COM (2022) 177 final; dazu etwa *Domej*, The proposed EU anti-SLAPP directive: a square peg in a round hole, ZEuP 2022, 755; *Hess*, Der Richtlinien-Vorschlag der EU-Kommission zur Bekämpfung von SLAPPs, *ecolex* 2022, 704 und *Wilfinger*, Einschüchterungsklagen – Nationale Grundsätze und europäische Perspektiven, ÖJA 2023, 1.

<sup>39)</sup> COM (2022) 695 final; dazu *Rudolf*, Vorschlag einer EU-Verordnung für das Internationale Abstattungsrecht, EF-Z 2023, 153 und *Kohler/Pintens*, Entwicklungen im europäischen Personen-, Familien- und Erbrecht 2022-2023, FamRZ 2023, 1409.

<sup>40)</sup> COM (2022) 702 final.

<sup>41)</sup> COM (2023) 280 final. Siehe damit im Zusammenhang den Vorschlag vom 31. 5. 2023 für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union Vertragsparteien des Übereinkommens vom 13. 1. 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen zu werden oder zu bleiben, COM (2023) 281 final. Österreich ist bereits seit 2013 Vertragspartei: Siehe BGBl III 2013/287.



Darüber hinaus wird in Legislativ- und Arbeitsprogrammen der Europäischen Kommission für 2023<sup>42)</sup> etwa auch eine Überarbeitung des Rahmens für die alternative Streitbeilegung und die Online-Streitbeilegung angekündigt. Das aktuelle Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Spanien, Belgien und Ungarn für den Zeitraum 1. 7. 2023 bis 31. 12. 2024 enthält hingegen nur die allgemeine Aussage, dass der Dreivorsitz „der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen sowie in Strafsachen Vorrang einräumen“ werde. Außerdem werde die Digitalisierung der Justiz „eine horizontale Priorität darstellen und darauf ausgerichtet sein, den Zugang zur Justiz zu erleichtern und die allgemeine Effizienz und Widerstandsfähigkeit der Justizsysteme zu steigern.“<sup>43)</sup>

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass seit 2022 die Evaluierungsberichte der Kommission über die KontenpfändungsVO, die EuBagatellVO und die Brüssel Ia-VO ausständig sind. Diese regelmäßigen Berichte enthalten häufig auch Vorschläge für eine Anpassung der Rechtslage, die in der Vergangenheit zu einschlägigen Reformen geführt haben. Es ist also auch insofern (insb hinsichtlich der Brüssel Ia-VO<sup>44)</sup>) noch etwas zu erwarten.

Der Plan aus dem Jahr 2013, gewisse Mindestnormen bzw Mindeststandards für Zivilverfahren zu entwickeln, ist hingegen offenbar gescheitert, aber es gibt seit 2020 „Model European Rules of Civil Procedure“ des European Law Institute (ELI) und des International Institute for the Unification of Private Law (UNIDROIT), auf denen in Zukunft vielleicht aufgebaut werden kann.<sup>45)</sup>

## VIII. Zusammenfassung

Zusammenfassend können wir also auf eine insb anfangs sehr rasante Entwicklung des europäischen Zivilverfahrensrechts in den vergangenen beinahe 25 Jahren zurückblicken, die sich erst in den letzten Jahren etwas verlangsamt hat. Es ist gelungen, wichtige EU-europäisch einheitliche Regelungen im Bereich des internationalen Zivilverfahrensrechts zu schaffen, die von Lehre und Praxis überwiegend positiv aufgenommen worden sind. Für den europäischen Gesetzgeber gibt es somit nicht mehr viel praktisch relevantes Neuland zu erobern. Er könnte sich daher wirklich auf eine Konsolidierung, Abrundung und Verbesserung der bestehenden Rechtsakte konzentrieren. Die angekündigte Konsolidierung im Sinne einer Verbesserung der horizontalen Abstimmung der einzelnen Rechtsakte lässt aber nach wie vor zu wünschen übrig. Von einer einheitlichen Begriffsbildung oder einer allgemeinen „Brüssel 0-VO“ ist wenig zu bemerken und auch von einer Aufhebung der in der Zwischenzeit im Grunde überflüssig

<sup>42)</sup> COM (2022) 548 final vom 18. 10. 2022; s auch III-879 BlgNR 27. GP.

<sup>43)</sup> Achtzehnmonatsprogramm des Rates vom 20. 6. 2023, Nr 10597/23; abzurufen auf der Homepage des Rates der EU: <https://www.consilium.europa.eu> (abgefragt am 1. 8. 2023).

<sup>44)</sup> Vgl etwa *Lutzi/Wilke*, Brüssel Ia extendenda est? Zur Zukunft der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte in Zivil- und Handelssachen nach Ausweitung der EuGVVO, *RabelsZ* 2022, 843.

<sup>45)</sup> Siehe etwa *R. Stürner*, The ELI/UNIDROIT Model European Rules of Civil Procedure. An Introduction to Their Basic Conceptions, *RabelsZ* 2022, 421.

gewordenen VollstreckungstitelVO (EuVTVO) ist nichts zu hören. Immerhin ist jedoch die Anzahl der neu geschaffenen (praktisch bedeutsamen) Rechtsakte in letzter Zeit deutlich zurückgegangen, was zu einer Verbesserung der Anwendung der bereits vorhandenen Rechtsakte beigetragen hat. Gegenwärtig sehe ich eher die Gefahr einer bloßen „l'art pour l'art-Gesetzgebung“ bzw der Schaffung von bloßen „Papiertigern“, indem mit enormen Aufwand immer kompliziertere und detailliertere Rechtsakte geschaffen werden, welche die EU-Institutionen und die Wissenschaft auf Trab halten, aber an den wahren Bedürfnissen der Praxis vorbeigehen. Ein echtes, umfassendes „Europäisches Zivilprozessrecht“ ist derzeit jedenfalls nicht in Sicht und das ist wohl auch gut so.